

Umwelt- und Naturschutzamt

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1105/20

Titel der Drucksache

Antrag der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Mehrwertstadt Erfurt zur DS 0907/20 - Selbstverpflichtung zum Baumschutz

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

- | | |
|-----------------------------------------------------------|-------|
| Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben? | Ja. |
| Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? | Nein. |
| Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor? | Nein. |

Stellungnahme

01

Die Stadtverwaltung Erfurt erarbeitet bis zum ~~Ende des Fäll- und Schnittverbots nach § 39 BNatSchG~~ **1. Quartal 2021** mit anerkannten Umwelt- und Naturschutzverbänden sowie vorhandenen Bürgerinitiativen eine Selbstverpflichtungserklärung zum weitest gehenden Baumschutz.

Dem *Beteiligungsrat* kommt dabei die Aufgabe zu, das *Beteiligungsverfahren* von Beginn an beratend zu begleiten. Ein zwingender Bestandteil des *Beteiligungsverfahrens* soll dabei der vergleichende Blick in andere, ambitionierte Städte sein.

Der Baumerhalt wird in der Stadtverwaltung ernst genommen und im Rahmen der geltenden Gesetze und Abwägung anderer Interessen sowie der technischen Möglichkeiten umgesetzt. Grenzen des Baumerhalts setzen einerseits die Biologie der Bäume inkl. der Verkehrssicherheit, die technischen Möglichkeiten bei der Umsetzung von Bauvorhaben, weitere Interessen, die ebenso beachtet werden müssen und andererseits auch rechtliche Vorgaben. Seitens der Verwaltung wird eingeschätzt, dass diese Grenzen, die dem Baumerhalt gesetzt sind, durch eine Selbstverpflichtungserklärung nicht überwunden werden können bzw. diese im Verwaltungshandeln wenig zielführend ist. Eine Selbstverpflichtungserklärung, die diese Grenzen konstruktiv beachtet, kann jedoch durchaus das Bewusstsein für den Baumerhalt weiter stärken. An der Erklärung müssten alle "bauenden Ämter" der Stadtverwaltung und damit verbundenen Genehmigungsbehörden beteiligt werden. Auch der Stadtrat selbst sollte hierbei nicht außen vor bleiben. Dies kann durch eine entsprechende Arbeitsgruppe geleistet werden. Die intensiven Abstimmungen sind jedoch durch die Vielzahl an zu berücksichtigenden Interessen sehr aufwendig. Die aktuell geltenden Hygienebestimmungen sowie die derzeit nicht abschätzbare weitere Entwicklung der Corona-Pandemie verkomplizieren den Prozess weiter. Ein erstes Grundgerüst kann im ersten Quartal 2021 erarbeitet werden. Der Beteiligungsprozess wird mit Beratung durch den Bürgerbeteiligungsrat gestaltet. Weiter unklar bleibt die Beteiligung von Bürgerinitiativen, von denen es eine Vielzahl gibt. Auch die Beteiligung *anerkannter* Umwelt- und Naturschutzverbände – gemeint sind hier sicher die anerkannten Naturschutzvereinigungen gem. § 29 ThürNatG – bedarf noch der Präzision, da sich viele dieser Naturschutzvereinigungen mit dem Baumschutz, zumal in der Stadt) nur wenig befassen und andere Verbände, die dies durchaus tun, nicht anerkannt sind.

Ein Vergleich mit anderen Kommunen als Blick über den Tellerrand ist immer sinnvoll und wird bereits praktiziert. Dabei sollten die unterschiedlichen landesrechtlichen Regelungen und damit der unterschiedliche gesetzlichen Rahmen Berücksichtigung finden.

Personelle und finanzielle Ressourcen stehen darüber hinaus derzeit für einen solchen Prozess

nicht zur Verfügung.

Diese Selbstverpflichtungserklärung würde auch nur für städtische Bäume gelten können, da auf Privatgrundstücken das Eigentumsrecht zu beachten ist und hier nur geringe Einflussmöglichkeiten bestehen.

Bestehende Instrumente für den Baumschutz auf Privatgrundstücken sind die Baumschutzsatzung, technische Regelwerke für Baumaßnahmen und das Naturschutzrecht.

02

*Ziel dieser Anstrengungen muss es sein, den Erhalt des **gesunden vorhandenen** Baumbestandes auch bei Neubauprojekten und Ansiedlungen zur Voraussetzung zu machen. Ausnahmen davon sollen künftig nur noch vereinzelt zulässig sein, wenn kein anderer Weg an einer Fällung vorbeiführt. ~~Im Rahmen einer solchen Ausnahmeregelung dürfen künftig maximal 10% der gesunden Bestandsbäume pro Grundstück gefällt werden.~~ Weitere Details der Ausnahmeregelung werden in der Selbstverpflichtungserklärung festgelegt.*

In allen städtischen Bauvorhaben sind die Auswirkungen auf den Baumbestand in Text und Plan zu dokumentieren. Es sind Baumfällungen, Baumerhalt und Baumneupflanzung in der Darstellung zu unterscheiden und zahlenmäßig in einem Register zu erfassen. Dieses Register ist öffentlich einsehbar, grafisch aufbereitet und wird monatlich aktualisiert.

Die Genauigkeit hat sich am Planungsstand zu orientieren. Dabei können zu Beginn der Planung auch überschlägige Zahlen verwendet werden, mit Fortschreiten der Planung können sich diese verändern und sind zu konkretisieren.

Bei Baumneupflanzungen sind die Erkenntnisse des BUGA 2021-Begleitprojekts "Stadtgrün im Klimawandel" umzusetzen.

Der Baumerhalt wird bereits jetzt bei städtischen Vorhaben streng geprüft. Insofern es Alternativen zur Baumfällung gibt, werden diese vollzogen – z.B. durch Anpassung der Planungen oder im Ernstfall auch Umpflanzung von Bäumen.

Bereits jetzt sind in städtischen Planungen - die auch dem Stadtrat vorgelegt werden – Baumerhalt, -fällungen und -neupflanzungen in Grünordnungs –oder Freiflächenplänen u.ä. enthalten. Wo diese Darstellungen noch zu intransparent oder schlecht lesbar sind, kann selbige verbessert oder ggf. in einer einheitlichen und klar erkennbaren Form erfolgen. Dies wäre von den einzelnen betroffenen Ämtern zu prüfen und umzusetzen.

Eine Festlegung auf nur noch vereinzelte Fällungen erscheint wenig praxisnah. Zielführender scheint ein klares Verfahren zur Prüfung von Alternativen und dessen Nachvollziehbarkeit.

Insofern der Baumerhalt vor anderen Zielsetzungen gelten soll, können auch entsprechende Vorgaben in den Beschlüssen zu städtischen Planungen in den Ausschüssen und im Stadtrat selbst getroffen werden. In der Praxis zeigt sich, dass es mit Veränderungen in der Stadt, mit Bauprojekten, Ansiedlungen etc. nicht ohne Baumfällungen geht. Der Aufwand für die etwaige Anpassung von Planungen bzw. die Berücksichtigung des Erhalts von Bäumen bei Planungen kann durchaus noch verbessert werden.

Für ein einheitliches stadtverwaltungsübergreifendes Register inkl. grafischer Aufbereitung und monatlicher Aktualisierung muss zunächst die Machbarkeit inkl. der notwendigen finanziellen und personellen Ressourcen geprüft werden. Letztere stehen derzeit nicht zur Verfügung. Eine monatliche Aktualisierung ist zu kurzfristig, da Planungsstände sich über einen viel längeren Zeitraum erstrecken und Baumpflanzungen nur im Frühjahr und Herbst bzw. fast nur noch im Herbst realisierbar sind.

Schwierigkeiten in der Umsetzung ergeben sich ggf., wenn nach einzelnen Baumfällungen aufgrund der Verkehrssicherung die Ersatzpflanzung aus organisatorischen Gründen (Zusammenfassung mehrerer Pflanzungen) erst mit einiger Verzögerung realisiert wird. Darüber hinaus ergeben sich durch neue geltende Rahmenbedingungen (Abstandsregelungen von Leitungen) tlw. Schwierigkeiten, überhaupt Bäume nachpflanzen zu können. Auch jüngste gute Ergebnisse bei Vereinbarungen mit den Leitungsträgern zur Realisierung von Neupflanzungen können dieses Problem nicht zu 100 Prozent lösen.

Das Projekt "Stadtgrün im Klimawandel" (SiKEF) und seine Ergebnisse sollen bei künftigen

Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden und auch wertvolle Hinweise für Satzungsänderungen und den Umgang mit Stadtgrün geben. Die Ergebnisse liegen vollständig bis Ende November 2020 vor.

03

*Die Stadtverwaltung verpflichtet sich darum zu deutlich mehr Transparenz im Vorfeld von geplanten, städtischen Fällungen. Dafür legt die Stadtverwaltung bis zum **4. Quartal 2020** **1. Quartal 2021** ein Verfahren vor, wie die Öffentlichkeit und der Stadtrat darüber auf einfachem und kurzem Wege, mit einer mindestens 10-tägigen Vorlaufzeit informiert werden können.*

Die Stadtverwaltung Erfurt kann über eigene geplante Fällungen umfänglich informieren. Die Information des Stadtrates über Baumfällungen im Rahmen städtischer Vorhaben muss durch die einzelnen zuständigen Ämter geprüft werden. Bei langfristig planbaren Vorhaben und Baumfällungen ist diese Information leistbar. Bei kurzfristigen Maßnahmen (Verkehrssicherung, Havarien etc.) lässt sich dies kaum realisieren.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

01

Die Stadtverwaltung Erfurt erarbeitet eine Selbstverpflichtungserklärung zum Baumschutz. Die Beteiligung erfolgt unter Regie des Bürgerbeteiligungsrates.

02

Baumfällungen werden nur geplant, wenn keine anderen Alternativen zum Baumerhalt möglich sind. In allen städtischen Bauvorhaben sind die Auswirkungen auf den Baumbestand in Text und Plan zu dokumentieren. Baumfällungen, Baumerhalt und Baumneupflanzung sind in der Darstellung zu unterscheiden. Die Genauigkeit hat sich am Planungsstand zu orientieren. Dabei können zu Beginn der Planung auch überschlägige Zahlen verwendet werden, mit Fortschreiten der Planung können sich diese verändern und sind zu konkretisieren.

03

Die Stadtverwaltung Erfurt informiert den Stadtrat regelmäßig über geplante städtische Baumfällungen. Ein leistbares Verfahren wird im I. Quartal 2021 vorgelegt. Die Information zur Umsetzung der Baumschutzsatzung wird wie bisher fortgeführt.

Anlagenverzeichnis

gez. Lummitsch

Unterschrift Amtsleitung

29.06.2020

Datum